

Thomas Henze  
Johannes Möller  
Bevollmächtigte der Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland

Im Beistand von Rechtsanwälten  
Prof. Dr. Thomas Lübbig und  
Dr. Max Klasse

Berlin, den 23. Dezember 2014

**Zustellungsanschrift:**

**Thomas Henze  
Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie  
Scharnhorststraße 34 - 37  
D - 10115 Berlin  
Fax-Nr. 0049 / 30 / 2014 - 5334**

**Zustellungen per eCuria**

Gerichtshof der Europäischen Union  
- Kanzlei -  
L-2925 Luxemburg

**Per eCuria**

**Antrag auf Erwidern gemäß Art. 175 Abs. 1 der Verfahrensordnung**

**in der Rechtssache C-446/14 P**

**Bundesrepublik Deutschland**

**anderer Verfahrensbeteiligter  
Europäische Kommission**

Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Kanzlei vom 12. Dezember 2014, hier zugestellt am selben Tag, beantragt die Bundesrepublik gemäß Art. 175 Abs. 1 der Verfahrensordnung, eine Erwidern auf die Rechtsmittelbeantwortung der Kommission einreichen zu dürfen.

**Begründung:**

- 1 Die Kommission rügt in der Rechtsmittelbeantwortung umfänglich eine angebliche Unzulässigkeit des zweiten Rechtsmittelgrundes sowie teilweise des dritten Rechtsmittelgrundes (z.B. Tz. 4, 6, 11 ff., 26, 31, 36, 44, 70 ff. Rechtsmittelbeantwortung). Die Rechtsmittelführerin ist der Auffassung, dass diese Unzulässigkeitsinreden unbegründet sind und beabsichtigt, hierzu Stellung zu nehmen (Regelbeispiel eines Erwiderngrundes nach Art. 175 Abs. 1 der Verfahrensordnung).

- 2 Die Kommission fordert den Gerichtshof gleich an mehreren Stellen der Rechtsmittelbeantwortung auf, (hilfsweise) die Begründung des Gerichts im angefochtenen Urteil auszutauschen und den Tenor mit anderer Begründung aufrecht zu erhalten (so z.B. in Tz. 18 ff., 34, 45, 89 ff.). In der Sache betrifft dies im Wesentlichen die Frage, ob die Kommission jeweils verpflichtet war, einen "offenkundigen" Fehler der deutschen Behörden im Hinblick auf das Vorliegen des ersten, zweiten und dritten *Altmark*-Kriteriums nachzuweisen, wie das Gericht im angefochtenen Urteil entschieden hat.
- 3 Die Rechtsmittelführerin stellt die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach Rechtsfehler des Gerichts dann nicht zur Aufhebung eines Urteils führen, wenn der Tenor sich aus anderen Gründen als richtig darstellt, nicht in Zweifel. Sie beabsichtigt aber zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Kommission mit ihrem Begehren nicht tatsächlich inhaltliche Angriffspunkte gegen das Urteil geltend macht, die an sich im Rahmen eines eigenen, hier ggf. formunwirksamen (Anschluss-)Rechtsmittels der Kommission hätten gerügt werden müssen.
- 4 In jedem Fall aber macht die Kommission zum richtigen Prüfungsmaßstab Gesichtspunkte geltend, die nicht Gegenstand des Rechtsmittels waren. Das entsprechende Vorbringen der Kommission stellt deshalb einen im Rechtsmittelverfahren neuen Gesichtspunkt dar, zum dem die Rechtsmittelführerin Stellung nehmen möchte (nach Artikel 175 Abs. 1 der Verfahrensordnung ein weiteres Regelbeispiel für einen Erwiderungsgrund).
- 5 Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen bittet die Rechtsmittelführerin, dem Antrag zu entsprechen.



Henze